

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz- und Sperrzeit-Verordnung)

Inhalt:

A) Sperrzeitverordnung

Begründung

§ 1 Lärm aus Gartenwirtschaften

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

B) Polzeiverordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport-, Spiel- und Grillplätzen

§ 5 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Schutz von Weinbergen

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 11 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

§ 16 Taubenfütterungsverbot

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1) und des § 18 des Gaststättengesetzes i.V.m. den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

„A) Sperrzeitverordnung

Begründung:

Die in der Gemeinde Stetten betriebenen Gaststätten verfügen allesamt auch über bewirtschaftete Freiflächen, die alle in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebäuden liegen. Aufgrund der in der Vergangenheit vorgetragenen zahlreichen Beschwerden aus der Nachbarschaft wurde deutlich, dass eine Regelung notwendig ist, die die allgemein gültige Sperrzeit für diese Freiflächen verkürzt, da nicht in allen Gaststättenkonzessionen eine derartige Regelung enthalten ist.

Darüber hinaus ist bekannt, dass das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Nachtzeit besonders hoch einzuschätzen ist.

Die nachfolgenden Regelungen sind deshalb zum Schutz der Bevölkerung erforderlich.

§ 1 Lärm aus Gartenwirtschaften

Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten (Gartenwirtschaften) zwischen 23:00 Uhr und 06:00 nicht betrieben werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Gaststätten außerhalb geschlossener Räumlichkeiten (Gartenwirtschaften) betreibt.“

B) Polizeiverordnung

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinder-Spielplätze.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Auf den Sport- Spiel- und Grillplätzen ist innerhalb der in § 4 genannten Ruhezeiten der Betrieb derartiger Geräte untersagt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport-, Spiel- und Grillplätzen

- (1) Auf den Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, sind Ruhezeiten von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 06:00 einzuhalten; auf Grillplätzen ist eine Ruhezeit von 23:00 Uhr bis 06:00 einzuhalten.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff-(Altglas-)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden. Das Abstellen von Altglas und Papier neben den Behältern ist unzulässig.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

§ 7 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist bei der Benutzung von

Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Sport-, Grill- und Spielplätzen ist untersagt:
- a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie den Sport-, Grill- und Spielplätzen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen, außer zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zu betreten;
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Sportplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder Pflanzen zu beschädigen;
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten oder zu zelten;
 - j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere

- Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung innerhalb der Ruhezeiten benutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 die Ruhezeiten auf Sport-, Spiel- und Grillplätzen nicht einhält,
 5. entgegen § 5 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten bedient oder Wertstoffe neben den Sammelbehältern abstellt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 7 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 9. entgegen § 9 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege unnötigen Lärmen verursacht, insbesondere
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,

- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 11. entgegen § 11 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder zu duldet.
 12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 13. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 14. entgegen
 - a) § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - b) § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
 - c) § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 15. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht beseitigt,
 16. entgegen § 16 Tauben füttert,
 17. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 18. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 19. entgegen
 - a) § 19 Abs. 1 a) nächtigt,
 - b) § 19 Abs. 1 b) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - c) § 19 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet,
 - d) § 19 Abs. 1 d) außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 - e) § 19 Abs. 1 e) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 20. entgegen
 - a) § 20 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 - b) § 20 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 - c) § 20 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Sportplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 - d) § 20 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - e) § 20 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - f) § 20 Abs. 1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 - g) § 20 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - h) § 20 Abs. 1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - i) § 20 Abs. 1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, reitet oder zeltet,
 - j) § 20 Abs. 1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 - k) § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 21. entgegen
 - a) § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - b) § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Sperrzeitverordnung und die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Sperrzeit- oder Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungs-Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 23. Juni 2005 sowie die Grillplatzordnung sowie die Spielplatzordnung jeweils vom 11.7.2005.

Stetten den, 05.12.2006
Ortspolizeibehörde

Gez.
Siegmond Paul
(Bürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Verordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Sperrzeit- und Polizeiverordnung am 04.12.2006 zugestimmt. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 05.12.2006 vorgelegt (§ 18 PolG). Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 14.12.2006 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt Nr. 50 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2007 in Kraft (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Stetten, den xx.xx.xxxx

.....
(Unterschrift)